

Vereinbarung
über die Entsorgung von Inertstoffen

zwischen dem Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens) und der
Stadt Pirmasens

I.

Der Landkreis will eine Bauschuttzubereitungsanlage mit Inertstoffdeponie errichten, die auch für die Benutzer aus der Stadt Pirmasens bestimmt ist.

Damit wird die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt im Aufgabengebiet Abfallentsorgung fortgesetzt. Diese hat sich verwirklicht durch die Mitbenutzung der städtischen Hausmülldeponie Ohmbach durch den Landkreis, die gemeinsame Einrichtung der Umschlagstation für Hausmüll in der Stadt sowie in der Zusammenarbeit im Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS).

Nachdem die bisherige Bauschuttdeponie der Stadt Pirmasens verfüllt und durch Verfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zum 31. Dezember 1989 geschlossen wurde, stellt der Landkreis aufgrund nachstehenden Vertrages der Stadt Deponieraum für Inertstoffe zur Verfügung.

II.
Vertrag

über die Mitbenutzung von Bauschuttdeponien des Landkreises Südwestpfalz durch die Stadt Pirmasens

§ 1

Benutzung der Bauschuttdeponie

Der Stadt wird das Recht eingeräumt zur Mitbenutzung der Bauschuttdeponie des Landkreises in Donsieders zur Ablagerung von Erdaushub, unbelastetem Bauschutt und Straßenaufbruch aus dem Gebiet der Stadt. Die Mitbenutzungsmöglichkeit wird bei Bedarf auch für die Bauschuttdeponie in Heltersberg eingeräumt.

§ 2 Organisation

- (1) Die Stadt regelt in eigener Zuständigkeit den Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die Benutzung der Bauschuttdeponie durch Anlieferer aus dem Bereich der Stadt richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen und Anordnungen des Landkreises über die Benutzung und den Betrieb der Deponie.

§ 3 Ablagerungsgebühren

Für die Ablagerung von Erdaushub, unbelastetem Bauschutt und Straßenaufbruch wird eine Gebühr nach dem durch Satzung ermittelten Volumen gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung i.V.m. der Haushaltssatzung des Landkreises erhoben.

§ 4 Berechnung der Gebühren

- (1) Der Landkreis erlässt die Gebührenbescheide an die Anlieferer aus dem Bereich der Stadt.
- (2) Der Landkreis gewährt der Stadt Einsicht in die Abrechnungsunterlagen.

§ 5

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Jahre, gerechnet vom 01. Januar 1990 an. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, falls keine Kündigung erfolgt.
- (2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auszusprechen.
- (3) Sollte das Fassungsvermögen der in § 1 genannten Bauschuttdeponien vor Ablauf von 6 Jahren erschöpft sein, so kann keiner der Vertragspartner hieraus Ansprüche gegen den anderen herleiten.

§ 6 Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.